

INHALT

Nr.		Seite
47. 14. V. 69 IZB 7/68	(Beschl.) Der Regelsatz, daß Vor- und Fertigprodukte nicht warenglechartig sind, ist auf synthetische Fasern einerseits und Fertigteilung andererseits nicht anzuwenden	337
48. 15. IX. 69 AnwSt (B) 2/69	(Beschl.) Das Sitzungsprotokoll ist mit der letzten Unterschrift der Urkundspersonen fertiggestellt, auch wenn der Tag der Fertigstellung nicht angegeben wird (nur Leitsatz)	350
49. 24. IX. 69 IV ZR 776/68	Die Krankenversicherung ist, soweit sie den Schaden ersetzt, der durch notwendige Krankenpflege einer versicherten Person entsteht, eine Schadensversicherung und unterliegt den Vorschriften der §§ 67, 68 a VVG	350
50. 26. IX. 69 V ZR 135/66	Nach Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Rechts wird das frühere Bestehen des Rechts im Sinne des § 891 Abs. 1 BGB vermutet, wenn feststeht, daß die Löschung nicht das Grundbuch berichtigen sollte	355
51. 8. X. 69 I ZR 149/67	Zur Pflicht des mit der Anmeldung eines Warenzeichens beauftragten Patentanwalts, nach dem Bestehen entgegenstehender älterer eingetragener Warenzeichen zu forschen	359
52. 8. X. 69 I ZR 7/68	1. Zur Frage der rückwirkenden Anwendung privatrechtlicher Normen bei einem Wandel der Rechtsprechung im Warenzeichenrecht. 2. Kollision eines angemeldeten Warenzeichens mit einem älteren eingetragenen Abwehrzeichen	365
53. 13. X. 69 III ZR 187/68	1. Die Regelung der Reparationsschäden im Reparationsschädengesetz verstößt nicht gegen Art. 14 GG. 2. Zur Kostenregelung des § 55 RepG . . .	371

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

52. BAND



1970

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.

Seite

54. 13. X. 69
III ZR 186/66 (Beschl.) Der Rechtsanwalt des Revisionsbeklagten erhält die volle Prozeßgebühr, wenn er einen Schriftsatz eingereicht hat, der den Antrag auf Zurückweisung des Rechtsmittels enthält 385
55. 15. X. 69
I ZR 3/68 Wer einen Wettbewerbsverstoß begangen hat, muß einem Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs die notwendigen Aufwendungen für eine vorprozessuale Abmahnung erstatten . . 393